

109. 1. Kann eine wegen Defraudation indirekter Steuern erkannte nicht beizutreibende Geldstrafe in Preußen nur in Gefängnis- oder auch in Haftstrafe umgewandelt werden?

St.G.B. §. 28.

Preuß. Kabinettsordre vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 91).

2. Findet die Bestimmung in §. 28 Abs. 2 St.G.B.'s auch bei gleichzeitiger Umwandlung mehrerer wegen Vergehen erkannter Geldstrafen von nicht über *M* 600 Anwendung?

St.G.B. §. 78 Abs. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1883 g. R. Rep. 2804/82.

I. Landgericht Posen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte R. ist durch Urteil des Landgerichtes neben der Maischsteuerkontravention in 31 Fällen auch der Maischsteuerdefraude in 31 Fällen für schuldig erklärt und wegen letzterer zu einer Geldstrafe im Gesamtbetrage von *M* 10 173,12, nämlich *M* 330,72 und 30 Mal *M* 328,08, im Unvermögensfalle zu einer Haftstrafe von drei Monaten (für je *M* 10 ein Tag) verurteilt. Der Provinzialsteuerdirektor hat gegen das Urteil insoweit die Revision eingelegt, als nicht eventuell ein Jahr Gefängnis erkannt worden, und Verletzung des §. 28 St.G.B.'s und der Kabinettsordre vom 23. Januar 1838 (G.S. S. 91) geltend gemacht.

Die Revision ist nicht begründet. Allerdings ist die Kabinettsordre vom 23. Januar 1838 nach §. 2 des Einföhrungsgesetzes zum Strafgesetzbuche noch als in Kraft befindlich anzusehen. Allein auch für die strafbaren Verletzungen der Landessteuergesetze sind die im allgemeinen Teile des Strafgesetzbuches enthaltenen Grundsätze insoweit maßgebend, als die Steuergesetze nicht abweichende besondere Bestimmungen ent-

halten. Eine solche kann aber in der angeführten Kabinettsordre gegenüber den Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Umwandlung nicht einbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen nicht gefunden werden. Denn die in der Kabinettsordre bestimmte (damalige) Gefängnisstrafe ist nicht in Abweichung von dem damaligen Landesstrafrechte bestimmt, sondern im Anschlusse an dieses, an dessen Stelle nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche die entsprechenden Vorschriften des letzteren treten. Gefängnisstrafe war allgemein — neben der für besondere Fälle bestimmten Strafarbeit (Einführungsgesetz §. 6 Abs. 2) — die der Geldstrafe substituierte Freiheitsstrafe, §. 85 A.L.R. II. 20; der Zweck der Kabinettsordre ging vielmehr dahin, um die Defraudationsstrafen für Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die indirekten Steuern mit den Strafen für Zollvergehen in Übereinstimmung zu bringen, an Stelle des ganz ohne Schranke normierenden §. 64 der Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des Branntweines v. vom 8. Februar 1819 (G.S. S. 102): „Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes ein“, die Bestimmung des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen (G.S. S. 78) §. 3 Abs. 2 und §. 4 Abs. 2 über die Höchstbeträge von ein, zwei und vier Jahren im ersten Falle und im ersten und zweiten Rückfalle zur Anwendung zu bringen. Wie das Vorbild der Kabinettsordre, das Zollstrafgesetz, im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 (B.G.B. S. 317) §. 162 Abs. 2 — eingeschoben zwischen die entsprechenden Bestimmungen der §§. 26. 27 des Zollstrafgesetzes von 1838 — die ausdrückliche Anordnung bringt, daß das Verhältnis für Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe durch die Landesgesetze bestimmt wird, so müssen auch die Vorschriften der §§. 28. 29 St.G.W.'s für die Steuerdefraudanten der Kabinettsordre von 1838 Geltung beanspruchen.

Finden aber diese Paragraphen, insbesondere §. 28 Abs. 2 a. a. O. auch auf Steuerdefraudationsstrafen Anwendung, dann erscheint die erkannte Strafe auch nach §. 78 Abs. 2 a. a. O. gerechtfertigt. Wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen — Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 373 —, umfassen die Worte des Schlusssatzes: „wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Übertretungen erkannt worden sind“, auch den Fall des §. 28 Abs. 2 a. a. O., und ist dessen fakultative Anwendung nicht auf

die Umwandlung einer Strafe beschränkt. Das Mißverhältnis zwischen der prinzipialen Strafe und der bei Anwendung der Ermächtigung aus §. 28 Abs. 2 subsidiär eintretenden Haftstrafe, welches deren Höchstbetrag nach §. 78 Abs. 2 im Falle einer größeren Zahl von Vergehen im Rahmen des §. 28 Abs. 2 hervorruft, wird bei der Erwägung des erkennenden Gerichtes, ob es im einzelnen Falle von der Befugnis des §. 28 Abs. 2 Gebrauch machen oder es bei der Regel des Abs. 1 belassen will, maßgebend werden, eine Verletzung des Gesetzes wird aber durch die Entscheidung für die erstere Alternative nicht begründet.